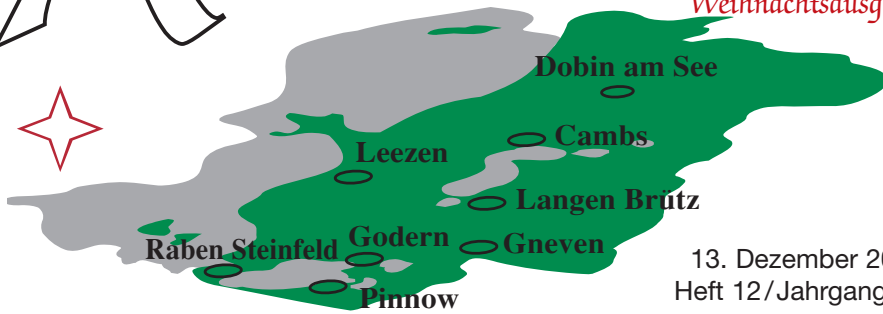


# Amtsnachrichten

Weihnachtsausgabe



13. Dezember 2006  
Heft 12/Jahrgang 06

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See

<http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de>

Verzeichnis/Hausmüllabfuhr	Seite 2
Beschlüsse der Gemeinde	Seite 3
Nachtragshaushaltssatzung	Seite 4
Öffentlich-rechtliche Verträge	Seite 5-7
Änderungssatzungen	Seite 7, 10, 11, 15
Wirtschaftsvereinigung	Seite 14
Neues aus den Gemeinden	Seite 12, 13
Wohngeld	Seite 15
Verbraucherinfo	Seite 8-9, 16

## Flohmarkttreiben im Cambser Hort

Erstmalig gab es am 16.11.06 in unserer Einrichtung für Kinder und Eltern die Möglichkeit, verschiedene Dinge zu verkaufen und zu erwerben. Bei Kaffee, Tee und selbstgebackenem Kuchen konnten alle in gemütlicher Runde sitzen, sich unterhalten und auch kurzzeitig ausruhen. Der Flohmarkt fand großen Anklang und soll im nächsten Jahr auf jeden Fall wiederholt werden. Weitere Höhepunkte in der

Adventszeit sind unser Adventsbasteln und das Nikolaussportfest. Unser nächster Hortstammtisch findet am Montag, dem 08.01.07, um 19.30 Uhr, statt. Dazu laden wir unsere Eltern schon heute recht herzlich ein.

Die Cambser Horterzieherinnen wünschen allen Kindern und ihren Eltern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2007!



**VOMEK**  
Metallbau  
Bauschlosserei  
Carports

**Spezialbetrieb für Aluminiumbau**  
Sondermaße ohne Aufpreis

- Vordächer
- Überdachungen
- Tor- u. Zaunanlagen
- Fenster u. Türen
- Wintergärten

Mo.-Fr. von 7.00-18.00 Uhr • Sa. von 9.00-12.00 Uhr  
So. 14-17 Uhr (ohne Beratung und Verkauf)  
**größte Ausstellung im Norden!**  
19077 Lübesse an der B 106  
Tel. (0 38 68) 4 30 90 • Fax (0 38 68) 43 09 28  
www.vomek.de • Vomek-Metallbau@t-online.de

**Handels- u. Reparaturgesellschaft mbH Leezen**  
Görslower Straße · 19067 Leezen

Telefon 03866/ 301  
Mobil 0172 3153021

K  
K  
L

**Kraftfahrzeug**

**Landmaschinen**

**Kommunaltechnik**

**Reparatur von:**

- PKW aller Typen, LKW
- Traktoren, Landmaschinen
- Reifendienst
- Kommunaltechnik, Rasenmäher
- Achsvermessung PKW, TÜV + AU

**NEU Verleih von:**  
PKW-Anhängern & Baumaschinen **NEU**

**Verkauf von:**

- PKW - Neu- u. Gebrauchtwagen
- Kommunaltechnik
- Landmaschinen, Traktoren

G. Freitag

**Sonnenschutzanlagen & Bauelemente**

Inh. Gieraths & Kopetzky GbR

JALOUSIEN • MARKISEN • ROLLLÄDEN  
ROLLTORE • FENSTER u. TÜREN  
BRANDSCHUTZELEMENTE

Fröhliche Weihnachten und ein  
gesundes, neues Jahr

Neu Pampow 9 a • 19061 Schwerin

Tel. (03 85) 61 53 53 • Fax (03 85) 61 53 52

Wintergärten

Überdachungen  
Fenster & Türen  
Markisen

JUWA

BAUELEMENTE

Just & Walke GbR

Maßgerecht  
Metall • Holz • Kunststoff

Alte Dorfstraße 62a • 19069 Lübstorf  
Tel.: 03867 - 206 • Fax: 03867 - 39 06

Fröhliche Feiertage und ein erfolgreiches, neues Jahr.

Eingetragener  
Handwerksbetrieb

# Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Ostufer Schweriner See

<b>Zentrale:</b>		<b>Telefon-Nr.</b> <b>038 66/63 - 0</b>
<b>Amtsvorsteher</b> Herr Folgmann		038 66/6 32 21
Sprechzeit: Dienstag von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr		
<b>Leitender Verwaltungsbeamter</b>		
Herr Cordes	bermd.cordes@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 21
Vorzimmer		
Frau Dähn	roswitha.daehn@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 21
Telefax:		038 66/6 31 30
<b>Projektarbeitsgruppe „Zentrale Buchhaltung“</b>		
Frau Frohnert	ramona.frohnert@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 39
Frau Pegel	bettina.pegel@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 43
Herr Düdda	steffen.duedda@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 36
<b>Arbeitsgruppe I (Zentrale Verwaltungsdienste)</b>		<b>038 66/6 31 00</b>
<b>Telefax:</b>		<b>038 66/6 31 30</b>
<i>Kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten</i>		
<i>Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten</i>		
<i>Kassengeschäfte</i>		
<i>Servicestelle für Gesamtverwaltung</i>		
<b>Arbeitsgruppenleiterin:</b>		
Frau Gebert	angret.gebert@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 21
Frau Weis	dana.weis@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 28
Frau Schilli	anneliese.schilli@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 35
Frau Herkner	ingrid.herkner@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 25
Herr Schulz	thomas.schulz@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 50
Zentrale Poststelle	info@amt-ostufer-schweriner-see.de	
Webmaster	webmaster@amt-ostufer-schweriner-see.de	
<b>Arbeitsgruppe II (Bürgerbüro)</b>		<b>038 66/6 32 00</b>
<b>Telefax:</b>		<b>038 66/6 31 33</b>
<i>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten, Wohngeldstelle,</i>		
<i>Einwohnermeldeamt, Standesamt</i>		
<i>Schulen, Kindereinrichtungen, Jugendarbeit;</i>		
<i>Gemeindeabgaben</i>		
<i>Kulturarbeit</i>		
<i>Sportförderung</i>		
<i>Durchführung von Wahlen</i>		
<b>Arbeitsgruppenleiterin</b>		
Frau Ruhnau	doris.ruhnau@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 00
Frau Hennings	rita.hennings@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 16
Frau Roll	roswitha.roll@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 22
Herr Kasimir	sven.kasimir@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 24
Frau Bollbuck	stephanie.bollbuck@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 41
Frau Witte	katja.witte@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 41
Frau Buchheister	elke.buchheister@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 17
Frau Bratke	nadine.bratke@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 31
<b>Arbeitsgruppe III (Kommunale Dienstleistungen)</b>		<b>038 66/6 33 00</b>
<b>Telefax:</b>		<b>038 66/8 02 85</b>
<i>Städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden</i>		
<i>Durchführung von Hoch- und Straßenbaumaßnahmen</i>		
<i>Liegenschaftsverkehr</i>		
<i>Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze</i>		
<i>Verwaltung der Grünflächen, der sonstigen Grundstücke</i>		
<i>und der Rechte der Mitgliedsgemeinden, Gebäudemanagement</i>		
<b>Arbeitsgruppenleiter:</b>		
Herr Bierbrauer-Murken	frank.b.murken@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 33 00
Frau Brüdigam	heidemarie.brueDIGAM@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 26
Frau Siraf	beate.siraf@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 33
Frau Trench	rosemarie.trench@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 27
Frau Schröder	petra.schroeder@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 38
Frau Klein/Fr. M. Cordes	helga.klein@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 34
Frau Pramschüfer	inge.pramschuefer@amt-ostufer-schweriner-see.de	038 66/6 32 14
<b>Landkreis Parchim - Jugendamt</b>		
Frau Thürk		038 66/6 32 00
Sprechzeit: Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr		

### Öffnungszeiten des Amtes

Montag:	geschlossen
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürgercenters

Mittwoch:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## Termine Hausmüllabfuhr



Ahrensboeck, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow (M)

**18.12.**

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld - Oberdorf, Vorbeck, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (A)

**19.12.**

Raben Steinfeld - Unterdorf (K)

**20.12.**

Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung (C)

**27.12.**

## Termine Gelber Sack

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (V)

**21.12.**

Ahrensboeck, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (Y)

**15.12., 29.12.**

## Termine Straßenreinigung

Gem. Raben Steinfeld	<b>20.12.2006</b>
	<b>17.01.2007</b>
Reinigungsbeginn:	<b>10:00 Uhr</b>
Gemeinde Leezen	<b>18.-20.12.2006</b>
Reinigungsbeginn:	<b>6:00 Uhr</b>

Die Straßenreinigung in beiden Gemeinden erfolgt nur bei offenem Wetter. Bei Winterbruch ist der Winterdienst im Einsatz.

## Termine Januar 2007

## Hausmüllabfuhr



Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Liessow, Neu Schlagsdorf, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow

**02.01., 15.01., 29.01.**

Langen Brütz, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Görslow, Leezen, Panstorf, Rampe, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung

**03.01., 16.01., 30.01.**

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Vorbeck, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld-Oberdorf, Raben Steinfeld-Unterdorf

**04.01., 17.01., 31.01.**

Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung

**10.01., 24.01.**

## Termine Gelber Sack

Gneven, Gneven Wochenend-Siedlung, Godern, Godern Wochenend-Siedlung, Pinnow, Pinnow Wochenend-Siedlung, Raben Steinfeld, Vorbeck (V)

**04.01., 18.01.**

Ahrensboek, Alt Schlagsdorf, Brahlstorf, Buchholz, Cambs, Flessenow, Flessenow Wochenend-Siedlung, Görslow, Kleefeld, Kleefeld-Siedlung, Kritzow, Kritzow Wochenend-Siedlung, Langen Brütz, Leezen, Liessow, Neu Schlagsdorf, Panstorf, Rampe, Retgendorf, Retgendorf Wochenend-Siedlung, Rubow, Zittow, Zittow Wochenend-Siedlung (Y)

**12.01., 26.01.**

## Weihnachtsbäume

Gemeinden Pinnow, Raben Steinfeld

**10.01.**

Gemeinden Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Dobin am See

**11.01.**

**Hinweis: Entsorgt wird nur an den Stellflächen für die Iglusysteme !**

## Beschlüsse der Gemeindevertretung des Amtes Ostufer Schweriner See

### Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Ostufer Schweriner See am 05.10.2006

- Der Amtsausschuss stimmt dem Abschluss eines Vertrages zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Landeshauptstadt Schwerin zur Vollsteckung öffentlich-rechtlicher Geldforderung zu.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ostufer Schweriner See beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006.
- Die Wahl der neuen Amtswehrführung wurde vom Amtsausschuss bestätigt.

### Sitzung der Gemeindevertretersitzung Godern am 16.11.2006

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Godern stimmt der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Erschließung des B-Planes Nr. 9 Wohngebiet „Am Stall“ zu.

### Sitzung der Gemeindevertretersitzung Langen Brütz am 04.10.2006

- Die Gemeinde Langen Brütz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Instandsetzung des Weges „Langen Brütz – Leezen“.

### Sitzung der Gemeindevertretersitzung Langen Brütz am 13.11.2006

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006.
- Die Gemeinde Langen Brütz wählt Frau Gudrun Hering als Mitglied in den Schulbeirat des Amtes Ostufer Schweriner See.

## Information der Arbeitsgruppe „Kommunale Dienstleistungen“ des Amtes Ostufer Schweriner See zur Straßenreinigungssatzung

Durch die Gemeindevertretungen aller zum Amtsbereich gehörenden Gemeinden wurden im Jahre 1994 die Straßenreinigungssatzungen erlassen und im amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht. Aus aktuellem Anlass wird nochmals auf den § 2 der Straßenreinigungssatzungen zur Übertragung der Reinigungspflicht sowie den § 4 zur Übertragung der Verpflichtung zur Schnee und Glättebeseitigung hingewiesen. Nachfolgend erhalten sie einen Auszug der §§ 1, 2, 4 und 7 der Straßenreinigungssatzungen:

### § 1 Reinigungspflichtige Straßen

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege, einschl. der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teiles des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf.
  - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
  - c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
  - d) Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.
 Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dringlichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt Ostufer Schweriner See mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
5. Eine zusätzliche Reinigung durch das Amt Ostufer Schweriner See oder die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

**§ 4**

**Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

1. Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) die Gehwege einschl. der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehwege gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders angegrenzt ist,
  - b) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - a) Gehwege einschl. der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - c) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  - d) Glätte ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
  - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in die Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
3. § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zu Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang, oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V. mit § 5 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Brütz vom 13. November 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.400		302.600	316.000
die Ausgaben	13.400		302.600	316.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		191.800	275.800	84.000
die Ausgaben		191.800	275.800	84.000

**§ 2**

Es werden neu festgelegt

		EURO	EURO
1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0	
	auf		0
davon für Zwecke der Umschulung	von bisher	0	
	unverändert auf		0
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	
	verändert auf		0
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	30.000	
	unverändert auf		30.000

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer		
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	230	230
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	330
Gewerbesteuer	250	250

**§ 4**

Unverändert

Langen Brütz, den 13.11.2006



Weinke *aw*  
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, den 13.12.2006



Langen Brütz  
Weinke *aw*  
Bürgermeister

**Öffentlich- rechtlicher Vertrag der Stadt Parchim**

Aufgrund des §165 des Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl.M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl.M-V 2005, S. 640) wird der nachfolgend öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Parchim und den Ämtern des Landkreises Parchim hinsichtlich der Personalübernahme und Personalkostenteilung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Rahmen der Funktionalreform öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung für den Abschluss des Vertrages wurde mit Datum vom 06.11.2006 von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim erteilt.



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

der Stadt Parchim  
Schloßmarkt 1, 19170 Parchim

- im Weiteren Stadt genannt -

vertreten durch den Bürgermeister Herr Bernd Rolly  
und die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Birgit Albin

und den Ämtern des Landkreises

1. Amt Banzkow  
Schulsteig 4, 19079 Banzkow

vertreten durch den/die Amtsvorsteherin Frau Selwig Leo

2. Amt Crivitz  
Amtstraße 5, 19089 Crivitz

vertreten durch den/die Amtsvorsteher Herr Klaus Aulich

3. Amt Parchimer Umland  
Walter-Haase-Straße 42, 19376 Parchim

vertreten durch den/die Amtsvorsteher Herr Werner Grawert

4. Amt Goldberg-Mildenitz  
Lange Straße 57, 19199 Lindberg

vertreten durch den/die Amtsvorsteher Herr Hans-Helmut Gertz

5. Amt Plau am See  
Markt 2, 19095 Plau am See

vertreten durch den/die Amtsvorsteher Herr Axel Göttsche  
Herr Eckhard Selowitzki

6. Amt Eldenburg-Lübz  
Markt 22, 19366 Lübz

vertreten durch den/die Amtsvorsteher Herr Frank Haupt

7. Amt Ostufer Schweriner See  
Dorfplatz 4, 19067 Loosen OT Rampe

vertreten durch den/die Amtsvorsteher Herr Carlo Folgmann

8. Amt Sternberger Seenlandschaft  
Markt 1, 19406 Sternberg

vertreten durch den/die Amtsvorsteher Herr Peter David

- im weiteren Ämter des Landkreises genannt -

über die Personalkostenteilung bei Übernahme eines Beschäftigten (im Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz – FKrG M-V noch als Angestellter bezeichnet) durch die Stadt vom Landkreis Parchim im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung aufgrund der Funktionalreform II zum 01.08.2006.

**§ 1 - Aufgabenerledigung -**

Die gemäß §§ 59 – 68 FKrG M-V ab dem 01.08.2006 auf die Stadt und Ämter des Landkreises Parchim übertragenen Aufgaben verbleiben in deren Zuständigkeit. Die Stadt leistet in kommunaler Partnerschaft Unterstützung bei der Einarbeitung.

**§ 2 - Personalübernahme -**

„Die Stadt tritt gemäß den §§ 90 und 91 FKrG M-V in die Verpflichtungen zur anteiligen Personalübernahme für die Ämter des Landkreises Parchim ein. Die Stadt übernimmt 0,496 von insgesamt 1,496 Be-

schäftigtenanteilen, die insgesamt auf die Ämter des Landkreises und die Stadt Parchim entfallen und trägt die alleinige Haftung für die Zahlung des Gehaltes dieses Beschäftigten. 0,504 Beschäftigtenanteile des von der Stadt übernommenen Beschäftigten trägt weiter der Landkreis, hierzu wird die Stadt eine gesonderte Regelung mit dem Landkreis vereinbaren. Bei dem durch die Stadt Parchim zur Übernahme vorgesehenen Beschäftigten handelt es sich um einen Angestellten, voraussichtlich der Entgeltgruppe E 8 / E 9. Grundlage hierfür bildet der vom Landkreis Parchim ermittelte Stellenanteil für die Aufgabenübertragung vom 01. Aug. 2006 an die Ämter des Landkreises und die Stadt Parchim in Höhe von insgesamt 1,496 Beschäftigtenanteilen (Anlage 1).

**§ 3 - Kostenteilung -**

Die Ämter des Landkreise erstatten der Stadt Parchim die erforderlichen Personalkosten in Höhe des ermittelten prozentualen Stellenanteils gemäß folgender Tabelle:

Amt/Gemeinde	Stellenanteil	Prozent
Amt Banzkow	0,116	7,754
Amt Crivitz	0,144	9,626
Amt Parchimer Umland	0,140	9,358
Amt Goldberg-Mildenitz	0,120	8,021
Amt Plau am See	0,132	8,824
Amt Eldenburg Lübz	0,219	14,639
Amt Ostufer Schweriner See	0,131	8,757
Amt Sternberger Seenlandschaft	0,212	14,171
Stadt Parchim	0,282	18,850
<b>Gesamt</b>	<b>1,496</b>	<b>100,00</b>

Der prozentuale Stellenanteil wurde aus dem Verhältnis der Gesamt- einwohnerzahl des Landkreises Parchim zur Einwohnerzahl des jeweiligen Amtes sowie der Stadt Parchim ermittelt.

**§ 4 - Anpassung -**

Bei tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen im laufenden Haushalts- jahr erfolgt eine Anpassung und Verrechnung mit der 2. Abschlags- zahlung im folgenden Haushaltsjahr.

**§ 5 - Kostenerstattung -**

Die Kostenerstattung erfolgt jeweils zum 30. Febr., 30. Mai, 30. Aug. und 30. Nov. 2006 als Abschlagszahlung. Die Höhe der Abschlagszah- lungen für das Jahr 2006 wird den Beteiligten unverzüglich nach Zu- standekommen einer Regelung mit dem Landkreis Parchim mitgeteilt. Für die Höhe der Abschlagszahlungen in den darauf folgenden Jahren wird jeweils bis 30 Jan. die voraussichtliche Höhe ebenfalls durch die Stadt Parchim den Vertragsbeteiligten mitgeteilt, zum 30. Dez. erfolgt eine endgültige Abrechnung mit der Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger Über- bzw. Unterbezahlungen. Die Abschlagszahlung ist zu den genannten Terminen an die Stadt Parchim auf das Konto 183, BLZ 140 51362, bei der Sparkasse Parchim-Lübz zu überweisen.

**§ 6 - Laufzeit -**

Die Vereinbarung wird bis zum 31.12.2010 abgeschlossen. Sie ist nicht kündbar. Die Vereinbarung hat nur Bestand, so lange der Beschäftigte, der von der Stadt vom Landkreis Parchim übernommen wurde, tatsäch- lich in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Parchim steht. Scheidet der Beschäftigte vor dem 31.12.2010 aus dem Beschäftigtenverhältnis mit der Stadt aus, so sind die Kostenerstattungen nur bis zum Ende der Beschäftigung durch die Ämter des Landkreises zu leisten.

Fortsetzung von Seite 5

§ 7 - Salvatorische Klausel -

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen nichtig sein, so bleiben die anderen Vereinbarungen davon unberührt.

§ 8 - Inkrafttreten -

Vor der Bekanntmachung ist die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen, mit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Parchim als auch in den Amtlichen Bekanntmachungsblättern der Ämter des Landkreises tritt der Vertrag in Kraft.

Parchim, den 01.08.2006

-folgend Unterschriften und Siegel aller Vertragspartner



Öffentlich- rechtlicher Vertrag der Stadt Lütz

Aufgrund des §165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl.M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl.M-V 2005, S. 640) wird der nachfolgend öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Lütz und den Ämtern des Landkreises Parchim hinsichtlich der Personalübernahme und Personalkostenteilung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Rahmen der Funktionalreform öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung für den Abschluss des Vertrages wurde mit Datum vom 07.11.2006 von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim erteilt.

Öffentlich- rechtlicher Vertrag der Stadt Lütz



Zwischen der Stadt Lütz, Am Markt 22, 19109 Lütz, vertreten durch den Bürgermeister und die stellv. Bürgermeisterin

und des Ämtern des Landkreises

- List of administrative offices: 5. Amt Platz am See, 6. Amt Ostufer Bahrer See, 7. Amt Stamberger Seeland, 8. Stadt Parchim. Each entry includes the office name, address, and representation details.

- List of administrative offices: 1. Amt Banzkow, 2. Amt Crivitz, 3. Amt Parchimer Umland, 4. Amt Goldberg-Mittepommern. Each entry includes the office name, address, and representation details.

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 165 KV M-V geschlossen, um eine leistungsfähige und kostensparende Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

§ 1 Aufgabenumfang

Die gemäß §§ 59 – 68 FKrG M-V ab dem 01.08.2006 auf die Ämter bzw. amtsfreien Städte übertragenen Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit dieser Körperschaft. Die Stadt Lütz leistet in kommunaler Partnerschaft im Bedarfsfall anleitende Unterstützung bei der Wahrnehmung v.g. Aufgaben.

**§ 2 Personal**

Die Stadt Lübz tritt gemäß den §§ 90 und 91 FKrG M-V in die Verpflichtung zur anteiligen Personalübernahme für die Ämter des Landkreises Parchim ein. Die Stadt übernimmt 1,0 von insgesamt 1,496 Beschäftigtenanteilen, die insgesamt auf die Ämter des Landkreises und die Stadt Parchim entfallen und trägt die alleinige Haftung für die Zahlung der Bezüge dieses Beschäftigten.

Bei dem durch die Stadt Lübz zur Übernahme vorgesehenen Beschäftigten handelt es sich um eine Beamtin. Grundlage hierfür bildet der vom Landkreis Parchim ermittelte Stellenanteil für die Aufgabenübertragung vom 01. August 2006 an die Ämter des Landkreises und die Stadt Parchim in Höhe von insgesamt 1,496 Beschäftigtenanteile.

**§ 3 Kostenteilung**

Die Körperschaften gem. Ziff. 1 bis 8 dieses Vertrages erstatten der Stadt Lübz die erforderlichen Personalkosten in Höhe des ermittelten prozentualen Stellenanteils gemäß folgender Tabelle:

Amt/Gemeinde	Stellenanteil	Prozent
Amt Banzkow	0,116	7,754
Amt Crivitz	0,144	9,626
Amt Parchimer Umland	0,140	9,358
Amt Goldberg-Mildenitz	0,120	8,021
Amt Plau am See	0,132	8,824
Amt Eldenburg Lübz	0,219	14,639
Amt Ostufer Schweriner See	0,131	8,757
Amt Sternberger Seenlandschaft	0,212	14,171
Stadt Parchim	0,282	18,850
<b>Gesamt</b>	<b>1,496</b>	<b>100,00</b>

Der prozentuale Stellenanteil wurde aus dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl des Landkreises Parchim zur Einwohnerzahl des jeweiligen Amtes sowie der Stadt Parchim ermittelt.

**§ 4 Anpassung**

Bei tariflichen bzw. gesetzlichen Änderungen im laufenden Haushaltsjahr erfolgt eine Anpassung und Verrechnung mit der 1. Abschlagszahlung des Folgejahres.

**§ 5 Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung erfolgt jeweils zum 28. Febr., 31. Mai, 31. Au-

gust und 30. Nov. eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das Jahr 2006 wird den Beteiligten unverzüglich nach Zustandekommen dieser Vereinbarung mitgeteilt.

Für die Höhe der Abschlagszahlungen in den darauf folgenden Jahren wird den Vertragsbeteiligten durch die Stadt Lübz jeweils bis 31. Jan. die voraussichtliche Höhe mitgeteilt, zum 31. Dez. erfolgt eine endgültige Abrechnung mit der Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger Über- bzw. Unterbezahlungen.

Die Abschlagszahlung zu den genannten Terminen an die Stadt Lübz ist auf das Konto 1201000013, BLZ 14051362, bei der Sparkasse Parchim-Lübz zu überweisen.

**§ 6 Laufzeit**

Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich des vorzeitigen Ausscheidens der durch die Stadt Lübz nach § 2 dieses Vertrages übernommenen Beamtin bis zum 30.06.2011. Bei Eintritt des Vorbehaltes bestimmt sich das Ende der Vertragslaufzeit nach Maßgabe des Ausscheidungszeitpunktes.

Von der Bekanntmachung ist die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Mit der Bekanntmachung in dem Amtlichen Bekanntmachungsbüchlein der Ämter sowie der Stadt Parchim tritt die Vereinbarung in Kraft.



**Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung**

der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S.640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:  
**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 3,88 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Cambs, 30.10.2006



Oepke  
Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen OT Rampe, 13.12.2006



Oepke  
Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

# Weihnachten

## Gerüche und Leckereien zum Wohlfühlen

So schnell ist ein Jahr vorbei, wir haben es gar nicht gemerkt.

Nun können wir wieder besinnlich und mit allerlei weihnachtlichen Düften, dem

Jahr 2006 ein feierliches Finale beschreiben. Wir wünschen allen Lesern und Kunden angenehme Feiertage und hoffen, dass die gute Zusammenarbeit sich mit Ihnen auch im nächsten Jahr fortsetzt.

## Gutshof Kleefeld *mit einem Jahr mit neuem Betreiber*

Die meisten hatten nicht mehr daran geglaubt, dass es nochmals jemandem gelingen könnte, dieses Restaurant zum Leben zu erwecken. Doch dem erfahrenen Gastronom Normund Behning und seiner Crew ist es gelungen, diesem Haus wieder Leben einzuhauchen. Wie er uns sagte, geht es stetig voran und die Zahl der zufriedenen Gäste wächst kontinuierlich weiter. Den Grund sieht er unter anderem auch in der Umsetzung des

bewährten Konzeptes aus dem „Seehotel Cramonshagen“, Büfettts zum Festpreis preiswert, mit hoher Qualität in abwechslungsreicher Vielfalt anzubieten. Unter anderem sagt er auch: „Wichtiger als die Lage ist heute das Produkt, das angeboten wird.“

Uns geht es auch darum, das verloren gegangene Vertrauen wieder zurück zu gewinnen und ein fester gastronomischer Bestandteil dieser Region zu werden.



### Silvester- & Neujahrsbüfett

31.12.06 und 01.01.07

für nur **10,00 Euro** p.P.

Interessante Leckereien zum Jahreswechsel. Fisch, Fleisch, Geflügel, Steaks, Meeresfrüchte, Finger-food, große Vorspeisen- und Salatauswahl, Dessertbüfett und weitere **Überraschungen!**

**Öffnungszeiten:** Mo., Do., Fr.: 12 - 22 Uhr • Sa., So.: 11 - 22 Uhr • Di., Mi.: Ruhetage  
Langen Brützer Weg 2 • Tel. 038 66/40 03 22

**2006 GUTSHOF**  
Kleefeld bei Cambs



**KOCH'S**  
**HOTEL**  
LEEZEN

Hiermit bedanken sich die Familie Koch und die Mitarbeiter von Koch's Hotel bei allen Gästen, Geschäftspartnern und Freunden für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2006 und wünschen ein besinnliches Weihnachtstfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Zu den Feiertagen servieren wir Ihnen weihnachtliche Köstlichkeiten und Spezialitäten, u.a. vom Fisch, Wild & Ente. Ihre Reservierung nehmen wir gerne entgegen.

Seestraße 19  
19067 Leezen  
Tel.: 0 38 66/40 50  
Fax: 0 38 66/40 52 01

hotel-koch-leezen@t-online.de  
www.kochs-hotel-leezen.de

**STENDER** Bautechnik  
Gartentechnik

**STIHL** - **ENERGET**

**VERTRIEB - REPARATUR - VERLEIH**

Hauptstraße 17 - 19417 Ventschow  
Telefon: 03 84 84/63 10

Montag - Freitag 6.30 - 17.00 Uhr  
Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

### Idylle am See

**Festliche Hochzeit oder Jubiläum** - romantische Familienfeiern. Elegante Zimmer, stilvolles Restaurant

Banquetraum  
mit Tanzfläche zur exklusiven Nutzung und  
Gourmet Vier-Gang-Menü ab 20,-€, Übernachtung ab 29,-€ p. P / DZ

**ALAGO HOTEL**  
19067 Cambs, Tel. 038 66/66-0, Fax -55,  
www.alago-hotel.de, info@alago-hotel.de



**Studio of dancing arts**  
www.schweriner-ballettschule.de



Tel.: 01 78/6 32 77 01

**Kreativer Kindertanz, Ballett  
Klassisch, Jazz, Hip - Hop,  
Modern, Step**

Anzeige

## LANDHAUS GODERN

Neue Dorfstraße 9 A • 19065 Godern  
Tel.: 03860/501551 • Fax: 03860/501495  
Mobil: 0173/4766100

**Heiligabend, 24.12.2006**

ab 20.00 Uhr geöffnet

Gute, ländliche Küche  
Festliche Anlässe bis zu 40 Personen

**Kohlmonat Januar:**  
Grünkohlessen satt 9,50 €

Di.-Fr.: 11.30 Uhr-14.00 Uhr, 17.00 Uhr- 22.00 Uhr,  
Sa.: 11.00 Uhr-22.00 Uhr, So.: 11.00 Uhr-21.00 Uhr

Anzeige

## PFLEGEDIENST KOHLER

Häusliche Krankenpflege und Seniorenbetreuung GbR

Erster zertifizierter Pflegedienst  
in Schwerin und Umland



Wir wünschen unseren Kunden und  
Mitarbeitern ein **fröhliches und  
besinnliches Weihnachtsfest** und ein  
**erfolgreiches, neues Jahr!**

Hamburger Allee 130  
19063 Schwerin

Telefon: 03 85 2 01 32-16 Fax: -18  
E-Mail: info@pflegedienst-kohler.de  
Internet: www.pflegedienst-kohler.de

Anzeige

**Fröhliche Weihnachten und ein  
erfolgreiches neues Jahr.**

**Petra Hennig • Steuerberater**

steuerliche Beratung von

Gewerbetreibenden, Freiberuflern, Privatpersonen und Existenzgründern

Ahornweg 12 • 19065 Pinnow • Tel.: 03860-501092 • Fax: 03860-501093  
PetraHennig.StB@web.de

Anzeige

**Wir gestalten**

**Ihre Anzeige.**



**Sibylle Plust**  
Zum Kirschenhof 12  
19057 Schwerin

Tel.: 03 85 - 55 75 17 • Fax: 55 75 19  
e-mail: info@werbeagentur-plust.de  
www.werbeagentur-plust.de

Dr. Bernhard Mihm & Herbert Fahje  
*Steuerberatungsgesellschaft mbH*

All unseren Mandanten und Geschäftspartnern wün-  
schen wir ein besinnliches Weihnachtsfest. Wir  
freuen uns mit Ihnen auf ein erfolgreiches Jahr  
2007 und wünschen Ihnen bis dahin alles Gute!

An der Schlenke 41 • 19065 Raben Steinfeld  
Tel. 03860/5604-0 • Fax 03860/5604-29  
schwerin@mihm-fahje.de • www.mihm-fahje.de

Schwerin

Anzeige

**FRÖHLICHE WEIHNACHTEN**

**Kosmetik & mobile med. Fußpflege**

Ich freue mich im **nächsten Jahr** wieder  
auf eine **gute Zusammenarbeit** mit Ihnen!

**Glona Evert**  
Am Mittelfeld 8  
19079 Banzkow  
Tel. 01 72/3 25 26 78

*Gutachten erhältlich!*

Anzeige

FRÖHE WEIHNACHTEN UND EIN  
GESUNDES, GLÜCKLICHES UND  
ERFOLGREICHES NEUES JAHR!

WIR SAGEN HERZLICHEN DANK  
FÜR IHR VERTRAUEN UND IHRE  
VERBUNDENHEIT UND SIND AUCH  
IM KOMMENDEN JAHR GERN  
WIEDER FÜR SIE DA.



**Sibylle Plust**  
Zum Kirschenhof 12  
19057 Schwerin

Tel.: 03 85 - 55 75 17 • Fax: 55 75 19  
e-mail: info@werbeagentur-plust.de  
www.werbeagentur-plust.de



Anzeige

**Lassen Sie sich ...**

von unseren Angeboten und Geschenkideen  
zum Fest überraschen!



**APOTHEKE AM SCHLOSS**

Bitte beachten Sie  
unsere neuen Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do.:	8.30 - 18.30 Uhr
Mi.:	8.30 - 16.00 Uhr
Fr.:	8.30 - 18.00 Uhr
Sa.:	9.00 - 12.00 Uhr

**Apothekerin Katrin Seehase**

Zum Sperlingsfeld 1 • 19067 Leezen • Tel.: 03866/492656 • Fax: 03866/492657

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest  
und einen schönen Jahreswechsel.  
Auch in Zukunft sind wir Ihr kompetenter  
Ansprechpartner in Sachen Gesundheit.

Anzeige

### Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. September 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 3,92 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Dobin am See, 30.10.2006



Folgmann  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, 13.12.2006



Folgmann  
Bürgermeister

### Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Gneven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S.640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. September 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Gneven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 3,15 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gneven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gneven, 30.10.2006



Neben  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gneven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gneven über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, 13.12.2006



Neben  
Bürgermeister

### Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Godern über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Godern über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 3,46 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Godern über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Godern, 30.11.2006



Hillmer  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Godern über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Godern über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, 13.12.2006



Hillmer  
Bürgermeister

## Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Langen Brütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S.640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. September 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Langen Brütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 3,93 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langen Brütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Langen Brütz, 30.10.2006



Weinke  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langen Brütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Langen Brütz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, 13.12.2006



Weinke  
Bürgermeister

## Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Leezen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S.640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird auf 3,77 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Leezen, 30.10.2006

Wrath



Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, 13.12.2006



Wrath  
Bürgermeister

## Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird auf 4,26 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Pinnow, 30.10.2006



Zapf  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, 13.12.2006



Zapf  
Bürgermeister

## In Cambs wurde geschnuppert • Die Regionale Schule lud zum Schnuppertag

Am 07. November war es wieder so weit, die Regionale Schule öffnete ihre Türen, um den zukünftigen Schülern einen Einblick in die auf sie wartenden Herausforderungen und Freuden des kommenden Schuljahres zu geben. So stellten sich den Kleinen die Fächer Biologie, Kunst und Informatik vor und die Lehrkräfte versuchten mit



Kreativität und großem Engagement Neugier und Lust auf die kommenden Lerninhalte zu machen. Während in Biologie das Leben auf kleinster Ebene durch ein Mikroskop erforscht wurde und sogar das „bunte Treiben“ in der eigenen Mundschleimhaut zum Beobachtungsobjekt wurde, entstand in Kunst durch geschicktes Formen und etwas Geduld aus einem unansehnlichen braunen Stück Ton schon bald ein kleiner Igel, der als Stifthalter gute Dienste tun wird. Welche tollen Dinge man außer spielen noch mit einem PC anstellen kann, wurde den Schülern eindrucksvoll im PC-Kabine



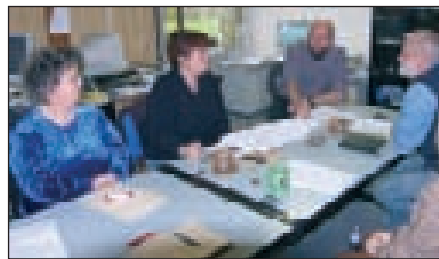
netzt näher gebracht. Unterstützt von Schülern der 10. und 8. Jahrgangsstufe verbrachten die Grundschüler drei aufregende, kreative und spannende Stunden, die auf jeden Fall Lust auf mehr gemacht haben, auch bei den großen Schülern und Lehrern. Der Schnuppertag ist eine von mehreren gemeinsamen Aktivitäten der Schulen im Amtsgebiet. Ziel soll es, neben einem stärkeren Zusammenhalt zwischen den Schulen sein, den Übergang von der Grundschule in die Sekundar-

## Meilenstein in der Forschung über Sagen und Mythen Mecklenburgs

Am 09. 11. 2006 war es soweit. Der Kulturverein Sagenland Mecklenburg-Vorpommern e.V., der sich seit längerem mit Mythen und Sagen in Schwerin und um den Schweriner See beschäftigt, hat einen wichtigen und wertvollen Kooperationspartner gewonnen.

Gemeinsam mit dem Fremdenverkehrsverein „Um den Schweriner See e.V.“ aus Hohen Viecheln wurde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet und eine Arbeitsteilung und Zusammenarbeit beschlossen. Dabei geht es nicht darum, aus dem Sagenschatz ein Mecklenburger „Disneyland“ zu machen, sondern wissenschaftlich fundiert und solide recherchiert, Sagenorte in der Region bekannt, begehbar und kenntlich zu machen. Das gemeinsame Projekt beinhaltet, interessante Sehenswürdigkeiten, in Schwerin und rund um den Schweriner See, als zusätzliche Wanderziele – aus Architektur, Landschaft und Pflanzenwelt – verbunden mit den dazugehörigen Sagen und Mythen, zu erkunden. Diese werden dann für große und kleine Menschen

zugänglich gemacht. Wichtig dabei ist, für beide Vereine, dass dieses Projekt sich durch ein hohes Niveau auszeichnet und für die wirtschaftliche Nutzung und Attraktivität der Region einen Beitrag zur Entwicklung und Bereicherung der kulturellen und touristischen Infrastruktur leistet. Gleichzeitig wurden durch dieses Unternehmen dank der Förderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und des Europäischen Sozialfonds Arbeitsplätze geschaffen. Die Ver-



Mitarbeiter beider Vereine im Gespräch zur weiteren Zusammenarbeit. (v.l. n.r. Monika Roesner, Brigitte Bullerjahn, Michael Hofert, Dr. Jürgen Borchardt)

eine können auf ein kompetentes Team zurückgreifen. In ihm arbeiten Kulturwissenschaftler, Historiker, Museumswissenschaftler, PR-Berater, Pädagogen und andere für dieses Projekt wichtige Mitarbeiter zusammen. Es sind noch viele Projekte angedacht und viele auch schon in Arbeit. Hoffen wir, dass eine große Zahl der Projekte verwirklicht werden kann, für unsere Landeshauptstadt Schwerin, für unser Land Mecklenburg und für einen wertvollen Beitrag für die Kultur unseres Landes und natürlich für jeden einzelnen von uns. Haben Sie, als interessierter Leser, noch Informationen oder Geschichten von Ihrer Großmutter zu Sagen und Mythen in Mecklenburg, dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir freuen uns über jede Anregung und jeden Hinweis. Lassen Sie uns gemeinsam die Schätze Mecklenburgs heben.

**Unsere Anschrift: Kulturverein Sagenland M-V E.V., c/o Werkstr. 714, Zi. 5, 19061 Schwerin, Tel. 03 85 - 5 89 43 34**

## Bibliothek in der Regionalen Schule Cambs

In der Regionalen Schule Cambs soll die Bedeutung des Buches im Leben der Schüler wieder mehr in den Mittelpunkt gerückt werden.

Im Zeitalter der Computer hat die Leseleidenschaft vieler Kinder enorm nachgelassen. Sie ist jedoch wichtig für die allseitige Entwicklung aller Kinder, denn Lesen verbessert die Kommunikationsfähigkeit, den sprachlichen Ausdruck, das Allgemeinwissen, regt die Phantasie an. Man könnte noch viele positive Aspekte aufzählen. Die Schulbibliothek könnte die Freizeitbeschäftigung „Lesen“ wieder interessant machen sowie die Vorbereitung auf den Unterricht mit Sachliteratur verbessern. Für das Jahr 2007 haben sich Lehrer, Schüler und Eltern die Einrichtung einer Schulbibliothek vorgenommen. Dafür wird jede Hilfe und tatkräftige

Unterstützung gebraucht, da die vorhandenen finanziellen Mittel gering sind. Wer kann den Pädagogen der Regionalen Schule bei der Umsetzung dieses Vorhabens zur Seite stehen? Für die Art und Weise der Unterstützung gibt es verschiedene Möglichkeiten: Als Sponsor zur Anschaffung von Möbeln und Büchern, bei der malermäßigen Instandsetzung des Raumes, beim Gestalten und Einrichten der Bibliothek.

**Gespendet werden können auch Bücher:** z.B. Kinder- und Jugendbücher, Romane, Erzählungen, Sagen/Märchen, Sachliteratur, Nachschlagewerke, Hörbücher. Das Lehrerkollegium der Regionalen Schule Cambs würde sich über eine rege Mitarbeit freuen und sie dankbar annehmen.  
**Elisabeth Paskowsky**

### Einladung zur traditionellen Weihnachtsfeier

Wie in jedem Jahr findet wieder eine große Weihnachtsfeier für die Senioren der Gemeinde Cambs und die Großeltern aller Cambser Grundschüler statt. Es wird herzlich eingeladen zum

**Freitag, dem 15. Dezember 2006, um 16.00 Uhr in die Aula der Grundschule Cambs** zu Kaffee, Kuchen und einem schönen weihnachtlichen Programm. Auch eine Tombola wird es wieder geben! Alle Gäste werden gebeten, ein Gedeck, ein Weinglas und Kleingeld mitzubringen.

**Förderverein der Grundschule, Grundschule „W. Busch“ Cambs, Seniorenbeauftragter Gemeinde Cambs.**



# Der Jugendclub Cambs startet durch

Seit dem 1.11.2006 ist es endlich soweit. Nach vielen Monaten in Eigenregie, in denen die Jugendlichen mit sehr knappen Mitteln eine regelmäßige Nutzung mehr schlecht als recht aufrecht erhalten konnten, gibt es nun einen festen Ansprechpartner und Betreuer vor Ort. Herr Leonhardt hat jetzt das Zepter in der Hand und sorgt für regelmäßige Öffnungszeiten, für

die Einhaltung von Regeln sowie für die sachgerechte Verwendung der Fördermittel, die die Gemeinde Cambs alljährlich für den Jugendclub vom Landkreis Parchim erhält. Damit ist jetzt auch in Cambs die Grundlage für eine bedürfnisorientierte Jugendarbeit gelegt. In der Hoffnung, dass Herr Leonhardt der Gemeinde möglichst lange erhalten bleibt, sind alle interessierten

Cambser Jugendlichen eingeladen, vorbei zu schauen, sich zu engagieren oder einfach nur den Austausch mit Gleichaltrigen zu finden. Zu folgenden Zeiten steht der Jugendclub den Jugendlichen zur Verfügung:

Di-Do: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
Fr/Sa: 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr

## Wir gratulieren im Monat Dezember 2006

zum 91. Geburtstag

Erna Völter, Brahlstorf

zum 90. Geburtstag

Hildegard Karoß, Langen Brütz

zum 89. Geburtstag

Frieda Schlupp, Retgendorf

zum 87. Geburtstag

Gertrud Lehmann, Leezen  
Charlotte Schwanck, Godern

zum 85. Geburtstag

Gertrud Urban, Raben Steinfeld  
Günther Ahrens, Pinnow

zum 84. Geburtstag

Katharina Roob, Liessow

zum 83. Geburtstag

Herta Glüsing, Raben Steinfeld  
Berta Thürk, Kleefeld

zum 82. Geburtstag

Otto Woest, Cambs  
Ewald Kotala, Buchholz  
Hildegard Lampe, Rampe

zum 81. Geburtstag

Johann Wesolek, Godern  
Ursula Kujawa, Godern  
Toni Schulz, Raben Steinfeld

zum 80. Geburtstag

Ingeborg Wertz, Pinnow

zum 79. Geburtstag

Margarete Fischer, Flessenow

zum 78. Geburtstag

Christel Gätke, Leezen  
Betty Ahrens, Pinnow  
Hermann Winkelmann, Cambs

zum 77. Geburtstag

Gerhard Hensel, Raben Steinfeld  
Maria Timme, Buchholz  
Hilde Tuschka, Neu-Schlagsdorf  
Margarete Schwindtner, Leezen  
Margarete Hernjokl, Liessow

zum 76. Geburtstag

Heinz Ziemann, Flessenow  
Emil Marzin, Godern  
Gisela Hagemeister, Liessow

zum 75. Geburtstag

Gisela Holzweißig, Raben Steinfeld  
Ingrid Polzin, Gneven  
Horst Salomo, Raben Steinfeld

zum 74. Geburtstag

Gerhard Gottschalk, Godern  
Harry Kabacher, Pinnow  
Heinz Dr. Scholz, Pinnow

zum 73. Geburtstag

Eva Klaar, Leezen

Hardy Vaigt, Raben Steinfeld

zum 72. Geburtstag

Wilhelm Brzezinski, Panstorf  
Edith Koch, Leezen  
Horst Henning, Pinnow  
Waltraut Engler, Rampe  
Erich Wegwerth, Leezen  
Helmut Klein, Cambs

zum 71. Geburtstag

Gertraud Iwanow, Leezen  
Horst Pöhler, Pinnow  
Martin Berlit, Zittow  
Christine Schmidt, Rampe

zum 70. Geburtstag

Viktor Schmidt, Retgendorf  
Lucie Wißuwa, Raben Steinfeld  
Renate Peine, Buchholz  
Gerda Karger, Flessenow  
Jürgen Tornier, Leezen

zum 69. Geburtstag

Heinrich Fürkert, Godern  
Siegfried Hirsch, Vorbeck  
Helga Pöhler, Pinnow  
Dieter Reimann, Buchholz  
Irmgard Westphal, Cambs  
Peter Dr. Lühse, Raben Steinfeld

zum 68. Geburtstag

Dieter Merks, Leezen  
Dietmar Schneider, Gneven  
Renate Woelk, Flessenow  
Hans-Jürgen Hallmann, Retgendorf  
Bernhard Virgens, Flessenow

zum 67. Geburtstag

Gerd Barkowski, Rubow  
Brigitte Hagemeister, Liessow  
Hedda Dr. Wustlich, Raben Steinfeld  
Brigitte Raese, Pinnow

zum 66. Geburtstag

Gisela Letzner, Retgendorf

Ursula Meyer, Rubow

Ulrich Rettschlag, Godern

zum 65. Geburtstag

Ingrid Röbbke, Retgendorf  
Elfriede Jeglinski, Leezen  
Klaus-Dieter Karwowski, Leezen  
Ingrid Baukus, Retgendorf  
Christel Beiß, Rampe  
Christine Hallmann, Retgendorf  
Diethelm Singer, Langen Brütz

zum 64. Geburtstag

Helga Hagemeister, Retgendorf  
Rita Gutmann, Raben Steinfeld

zum 63. Geburtstag

Ingrid Görs, Neu-Schlagsdorf  
Hanna Rosin, Brahlstorf  
Brigitte Ruedel, Pinnow  
Dörthe Brennicke, Godern  
Magdalene Pöthke, Leezen

zum 62. Geburtstag

Annelie Heining, Pinnow

zum 61. Geburtstag

Hildegard Ebbecke, Raben Steinfeld  
Irmtraud Schwandt, Retgendorf  
Hannelore Kabisch, Rubow

zum 60. Geburtstag

Renate Thomsen, Godern  
Gudrun Flack, Raben Steinfeld

## Nachträglich für den Monat November 2006 gratulieren wir

zum 68. Geburtstag

Werner Birkholz, Leezen

zum 66. Geburtstag

Winfried Vanselow, Kritzow

zum 61. Geburtstag

Margrit Birkholz, Leezen

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen angenehme Feiertage!

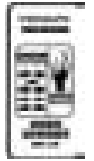
**COMFORT**  
Kranken- und Seniorpflegedienst Beckmann GbR  
Janine und Anke Beckmann

Leistungsangebot:

- ✓ Pflege und Pflegehilfen - z.B. Geriatriepflege
- ✓ Medizinische Versorgung - z.B. Verbandswang von Wunden und Verbänden
- ✓ Hauswirtschaftliche Leistungen - z.B. Einkaufen
- ✓ Beratung aller Art - z.B. Beratung zur Finanzierung der Altersvorsorge

Bitte anrufen: 0 51 92 60 150  
Tel.: 0 51 92 60 150 10 11 • Fax: 0 51 92 60 150 10 10  
Mobil: 01 72 71 98 52 12 • e-mail: beckmann.comfort@t-online.de  
10% ermäßigter Lohn für Familien mit 1 bis 3 Kindern, 20% für 4 Kinder

# NEUES AUS DEN GEMEINDEN GODERN UND GNEVEN



## 89-jährige Wehr erhielt neues Fahrzeug

### Tag der offenen Tür bei der FFw Godern.

Am Sonnabend war für die 19 aktiven Kameraden der Goderner Freiwilligen Feuerwehr, einer Wehr der Kategorie mit Grundausstattung, ein ganz besonderer Tag: Das neue Löschfahrzeug LF 8 wurde feierlich in den Dienst gestellt. Bürgermeister Klaus Hillmer übergab vor den angetretenen Kameraden und vielen Gästen aus dem Ort und dem Amtsbereich



Ostufers Schweriner See in einer feierlichen Zeremonie die Fahrzeugschlüssel an den Wehrleiter Bernd Molzahn. Er führt die Truppe seit 2001 an. Dieses Einsatzfahrzeug LF 8 hat insgesamt 40 T€ gekostet. Aus dem Haushalt der Gemeinde wurden dafür 20 T€ bereitgestellt und als Fördermittel vom Kreis kamen 10 T€ dazu. Hervorzuheben ist unbedingt, dass die 26 Mitglieder des Fördervereins „Freiwillige Feuerwehr“ durch Godern gingen und die Einwohner um Spenden baten. Insgesamt kamen dabei 4.250 € zusammen, die an diesem Nachmittag symbolisch vom Vorsitzenden des Fördervereins Heinrich Furkert an den Wehrleiter und den Bürgermeister übergeben wurden. Die restliche Summe wurde aus Rücklagen finanziert. Nach den kurzen Ansprachen stellten dann die Maschinisten der Wehr das Fahrzeug vor. Die Kameraden hatten es ja in

den letzten Wochen selbst aufgerüstet, um Geld zu sparen. Das war ihr ganz spezieller eigener Beitrag für das neue und modernste Fahrzeug im Amtsbereich. Ausgerüstet mit einem 110 PS Dieselmotor und insgesamt drei Pumpen ist es ein schnelles und auch präzises Löschfahrzeug. Zur Mindestbedienung gehören nur 2 Personen. Wichtig ist: Es kann 300 l Wasser mitführen, um die Erstbekämpfung eines Brandes durchzuführen. Das Wasser wird durch die Hochdruckpumpe mit 25 l/Minute vernebelt und erstickt damit den Brand. Inzwischen können dann weitere Kameraden oder andere Wehren mit ihren Pumpen und tragbaren Geräten die weitere Brandbekämpfung in Angriff nehmen. Vorzug der neuen Technik: Ein brennendes Auto kann in 25 Liter Wasser gelöscht werden. Im Anschluss trafen sich die Mitglieder der Wehr und ihre Gäste im Gerätehaus, das im Jahre 2000 übergeben wurde. Bei Bratwurst und Freibier wurde dieses Ereignis gefeiert.

DFL



## Baufreiheit für kleines Wohngebiet



Tausende Kubikmeter Bauschutt müssen abtransportiert werden

### Godern.

In Godern entsteht ein kleines attraktives Wohngebiet mit 12 Eigenheimen. Mit dem Abriss eines 70 Meter langen maroden Rinderstalls werden von der Firma Tiefbau Zager aus Mirow Baufreiheit geschaffen. Auf etwa 1,8 Hektar großem Areal sind auch die Archäologen dabei, um nach Spuren aus der Vergangenheit zu suchen. In dem kleinen Dorf am Pinnower See gab es im 9. Jahrhundert eine Slawenburg. Mit dieser neuen Eigenheimsiedlung für den Eigenbedarf wird der östliche Dorfrand bedeutend aufgewertet. Die Grundstücksgrößen liegen zwischen 1700 bis 650 Quadratmeter. Interessenten können sich jeden Donnerstag ab 18.00 Uhr im Gemeindebüro, Alte Dorfstraße 6, informieren.

Foto: Klaus Hillmer

## Neues Domizil für Schützenverein

**Gneven.** Der Schützenverein Ostufers Schweriner See hat ein neues Domizil in der Dorfstraße 3 in Gneven. Die bisherigen Vereinsräume in Rampe wurden aus finanzieller Sparsamkeit aufgegeben. „Ein Verein braucht eine Heimstätte“, sagte Eberhard Otto, Präsident des Schützenvereins und stellte die Räumlichkeiten zur Verfügung. Eine Schießanlage für Luftgewehre gehört zur Ausstattung. Die 41 Mitglieder können sich freuen. Das Vereinsleben wird fortgesetzt. Am 25. November wurde mit Luftdruckwaffen um den Wanderpokal des Vereins und am 9. Dezember um den Weihnachtsbraten geschossen. Vorgesehen ist auch ein Frühschoppen mit einem Vortrag zum Thema Gesundheit und Skatabende. Der 1995 gegründete Schützenverein bietet jungen Leuten eine Ausbildung zu Sportschützen an. Interessenten können sich unter der Telefonnummer 0 38 60/58 05 08 oder beim Sportleiter Frank-Uwe Groth, Telefon: 01 73/ 9 11 63 96, melden.

Foto : Klaus Hillmer



Schützenschwester Ramona Dudda beim Anbringen der Gardinen in den neuen Räumlichkeiten

## Berichtigung zur Bekanntmachung vom 15.11.2006 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S.640)), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. September 2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1:** § 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird für das Jahr 2007 auf 2,18 EUR je angefangene 0,5 Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

**Artikel 2, Inkrafttreten:** Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Raben Steinfeld, 30.10.2006



Kobi  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:** Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zu Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen OT Rampe, 13.12.2006



Kobi  
Bürgermeister



## Wohngeld ist kein Almosen – Wohngeld ist ein Rechtsanspruch !

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden, hat man einen Rechtsanspruch auf diese Zahlungen. Dieser Anspruch sollte wahrgenommen werden, um zu erschwinglichen Kosten in einer angemessenen Wohnung leben zu können. Die Beantragung sowie die Berechnung des Wohngeldes (auf der Grundlage des Wohngeldgesetzes) erfolgt in der Wohngeldstelle des Amtes Ostufer Schweriner See. Ihre Ansprechpartnerin dort ist Frau Buchheister, Zimmer 3, Telefon: 0 38 66/6 32 17.

Im Wohngeldrecht ist zum 01.01.2005 eine grundlegende Änderung in Kraft getreten. Danach sind Empfänger oder Antragsteller von

- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach SGB II,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen nach BVG oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen nach SGB VII in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

und die Personen, die bei der gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs berücksichtigt worden sind, vom Wohngeld ausgeschlossen. Die Unterkunftskosten werden für diesen Personenkreis ausschließlich vom jeweiligen Leistungsgesetz abgedeckt. Sofern aber **keine Unterkunftskosten berücksichtigt** wurden oder **einzelne** zum Haushalt rechnende Familienmitglieder keine der oben genannten Leistungen erhalten, kann noch ein Wohngeldanspruch bestehen. Beim Wohngeld spielt es keine Rolle, ob man in einem Alt- oder Neubau wohnt, ob man Mieter oder Eigentümer des Wohnraums ist.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wird, richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Haushaltsgröße,
- Höhe des Gesamteinkommens,
- Höhe der zuschussfähigen monatlichen Miete oder entsprechenden Belastung bei Eigentümern von Wohnraum.

Bei der Haushaltsgröße zählen alle Familienmitglieder mit, die einen gemeinsamen Haushalt führen und nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens geht die Wohngeldstelle in der Regel von den im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen aus. Von der (Brutto-) Gesamtsumme können dann bestimmte nicht steuerpflichtige Einnahmen abgesetzt werden. Außerdem kann von der Gesamtsumme generell ein Pauschalbetrag von 6% abgezogen werden. Dieser Pauschalsatz erhöht sich in drei Stufen auf bis zu 30 %, je nachdem, ob Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Versicherungen und Steuern vom Einkommen entrichtet werden. Bei Schwerbehinderung und für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten kommen weitere Frei- und Abzugsbeträge zur Anwendung. **Neu** hinzugekommen ist die Möglichkeit des **Abzuges** von erwerbsbedingten **Kinderbetreuungskosten**. Für die Wohngeldberechnung werden also wesentlich niedrigere Beträge als die Bruttoeinnahmen herangezogen. Noch etwas ist **wichtig**: Bei der Bewilligung von Wohngeld ist die monatliche Miete (oder Belastung) nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig. Dieser richtet sich u.a. nach der Größe des Haushalts, dem Jahr der Bezugsmöglichkeit der Wohnung und bestimmten Ausstattungsmerkmalen. Zu beachten ist, dass Einkommenserhöhungen oder Mietsenkungen von mehr als 15 % während eines Bewilligungszeitraumes der Wohngeldstelle zu melden sind. Wohngeld bekommen Anspruchsberechtigte nicht automatisch. Dafür muss ein **Antrag** gestellt werden. Die entsprechenden Formulare sind in Ihrer Wohngeldstelle erhältlich. Dort berät man Sie gern auch in allen weiteren Fragen zum Thema Wohngeld.

## IMPRESSUM

nächste Ausgabe erscheint am: 12. Januar 2007 • Redaktionsschluss: 02. Januar 2007

### Redaktion, Herausgeber/

### Vertrieb der Amtsmittelungen:

Amt Ostufer Schweriner See, 19067 Leezen, OT Rampe, Dorfplatz 4, Tel.: (0 38 66) 6 30, Fax: 63 13 0

### Satz, Anzeigen und Layout:

PS. Werbung Sibylle Plust, 19057 Schwerin - Warnitz, Zum Kirschenhof 12,

Tel.: (03 85) 55 75 17, Fax: 55 75 19

e-mail: info@werbeagentur-plust.de

www.werbeagentur-plust.de

### Druck: Digital Design, Schwerin

Das amtliche Bekanntmachungsblatt »Amtsnachrichten« erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Am Tage

des Erscheinens wird ein Exemplar des Amtsblattes zu jedermanns Einsicht im Schaukasten des Amtes Ostufer Schweriner See ausgehängt. Daneben kann es einzeln und im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See bezogen werden. Der redaktionelle Teil unterliegt der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). **Die Auflage** beträgt 3.850 Stück.

## 68 m<sup>2</sup> Bürofläche

mit Seeblick im Nettomarkt Leezen  
zu vermieten.  
z.B. für Callcenter

**Nachfrage: 03 85 / 56 84 54**

**Dachdeckermeister**  
Frank Hüttenrauch  
Tel.: 01 72 / 3 80 96 55  
Fax: 0 38 60 / 50 28 95

**Büroservice**  
„Ihr Büromäuschen“  
Susanne Kutz  
Tel.: 01 77 / 4 14 69 07

Für die *gute Zusammenarbeit*  
in diesem Jahr möchten wir uns  
bei unseren Kunden *recht herzlich bedanken*. Wir wünschen  
Ihnen eine *besinnliche*  
Weihnachtszeit und ein *erfolgreiches*  
und *gesundes, neues Jahr*.

Neue Dorfstraße 2  
19065 Godern



**Dr. Gerhard Wils**

Büro: Lerchenweg 22,  
19067 Retzendorf  
Telefon: 0 38 66-40 01 94  
Funk: 01 73-539 1777

Bald nun ist Weihnachtszeit und wieder ein Jahr vorbei.  
Wer als Arbeitnehmer noch keine **Riesterrente** hat,  
verschenkt bares Geld.

Die **Riesterrente** ist ein attraktives Produkt u. a.  
mit folgenden Vorteilen:

- **Staatlich Förderung**
  - **Sicherheit und attraktive Rendite**
  - **Garantierte lebenslange Rente**
  - **Hinterbliebenenschutz**
- Vorsorgeberatung
  - Finanzierung und Bankprodukte
  - Versicherungen
  - Bausparen

**Lassen Sie sich beraten, schon das lohnt sich!**

## 56 m<sup>2</sup> Ladengeschäft

im Nettomarkt Leezen  
zu vermieten.

**Nachfrage: 03 85 / 56 84 54**



## ELEKTROMOBILE & TREPPENLIFTE



☎ **0 38 69 / 78 29 70**  
[www.elektromobile-hn.de](http://www.elektromobile-hn.de)

ENERGIE FÜR UNSERE REGION [www.wemag.com](http://www.wemag.com)



**WEMAG AG** Service-Tel.: 0385 / 755 2 755  
Montag bis Freitag: 7.30 - 19.30 Uhr

## Alles rund ums Fenster

- **Reparatur aller Fabrikate**
- **Verkauf von Fenster und Türen**
- **Haustüren & Rollläden**
- **direkt ab Werk**



## Tischlermeister Uwe Wassermann

Schlossstr. 10 • 19067 Leezen  
Tel.: 0 38 66-70 89 92 • Fax: 0 38 66-40 01 52

## Grabmale für alle Friedhöfe



*Uwe Lange*

Steinbildhauermeister



- Grabmale
- Nachbeschriftung
- eigene Steinschleiferei
- Einfassungen
- Renovierung
- Beratung u. Verkauf

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr und Sa. 9.00 - 12.00 Uhr  
19053 Schwerin, Wallstr. 55, Tel. 0385/71 9584, Fax 7607936, [www.bildhauer-lange.de](http://www.bildhauer-lange.de)



## Schmiede & Bauschlosserei

Diplomingenieur  
**NORBERT MAJCHEREK**

Schmiedestraße 7 • 19067 Rubow  
Tel.: (0 38 66) 8 13 31 • Fax: (0 38 66) 8 13 94

- sämtliche Schlosserarbeiten • Treppen, Tore, Zäune, Gitter
- Rauchschutztüren • Sicherungsanlagen

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein gesundes, neues Jahr.

**SCHÜCO** Fenster • Türen • Vertrieb & Montage

**ELEKTROTECHNIK**  
**BEHRENDT**

Am Wäldchen 8 • 19067 Leezen • Tel. 0 38 66 /  
76 14 • Fax 76 16 • [www.behrendt-elektro.de](http://www.behrendt-elektro.de)

Frohes Weihnachtsfest und ein  
gesundes, neues Jahr!